Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1306

10. 05. 95

Antrag

der Abgeordneten Lilo Blunck, Hans Martin Bury, Brigitte Adler, Gerd Andres, Robert Antretter, Hermann Bachmaier, Ingrid Becker-Inglau, Hans Berger, Hans-Werner Bertl, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Edelgard Bulmahn, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Dr. Marliese Dobberthien, Ludwig Eich, Peter Enders, Dagmar Freitag, Dieter Grasedieck, Hans-Joachim Hacker, Alfred Hartenbach, Rolf Hempelmann, Dr. Barbara Hendricks, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Frank Hofmann (Volkach), Lothar Ibrügger, Wolfgang Ilte, Renate Jäger, Dr. Uwe Jens, Volker Jung (Düsseldorf), Sabine Kaspereit, Hans-Peter Kemper, Marianne Klappert, Nicolette Kressl, Volker Kröning, Horst Kubatschka, Dr. Uwe Küster, Brigitte Lange, Detlev von Larcher, Dieter Maaß (Herne), Herbert Meißner, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Siegmar Mosdorf, Christian Müller (Zittau), Michael Müller (Düsseldorf), Doris Odendahl, Manfred Opel, Adolf Ostertag, Dr. Eckhart Pick, Joachim Poß, Hermann Rappe (Hildesheim), Margot von Renesse, Otto Reschke, Bernd Scheelen, Horst Schild, Richard Schuhmann (Delitzsch), Reinhard Schultz (Everswinkel), Jörg-Otto Spiller, Dr. R. Werner Schuster, Dagmar Schmidt (Meschede), Erika Simm, Ernst Schwanhold, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Wieland Sorge, Dr. Dietrich Sperling, Antje-Marie Steen, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Jella Teuchner, Dr. Gerald Thalheim, Wolfgang Weiermann, Matthias Weisheit, Lydia Westrich, Dieter Wiefelspütz, Verena Wohlleben, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Privatgirokonto

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, eine umfassende, nicht auf Verbraucher beschränkte, Gesetzgebung zum Schutz des Privatgirokontos vorzulegen. Diese Gesetzgebung muß auch Kreditkartenkonten einschließen, wenn diese vergleichbar genutzt werden. Diese Regelung muß folgende Elemente umfassen:

1. Grundsätze

   — Verankerung eines Rechts auf ein Girokonto ohne Einräumung eines Kreditrahmens (sog. Mindestkonto) sowie Gewährleistung der rechtlichen und faktischen Kündigungsfreiheit (s. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 13/856),

   — Einführung eines Kündigungsschutzes bei Konten und Krediten auf der Grundlage eindeutig festgelegter Grundsätze wie z. B. Kündigungsfristen und Abmahnungen als Voraussetzung für eine Kündigung,

— Sicherung des Datenschutzes („Kontogeheimnis") durch Nutzungsbegrenzung von Informationen, die der Bank aus dem Girobereich zugänglich sind, insbesondere aus dem Zahlungsverkehr zu Dritten.

2. Zugriffsrechte der Bank

— Verbot des einseitigen Zugriffs der Banken insbesondere bei Forderungen gegen ihre Kreditkunden auf das Girokonto;

— Durchsetzung des Pfändungsschutzes von Arbeits- und Sozialeinkommen – entsprechend dem Schutz gegenüber Dritten – auch gegenüber den Banken durch

  — Hinweispflicht der Banken auf den gesetzlichen Schutz des nichtpfändbaren Einkommens sowie Gewährleistung dieses Schutzes sowohl im Innenverhältnis Bank/Girokunde wie auch gegenüber Drittgläubigern,

  — Hinweispflicht der Banken auf ein Überziehungsverbot bei Konten Minderjähriger, die Unwirksamkeit von Kreditverträgen mit Minderjährigen und Bürgschaften von Minderjährigen, wenn keine Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes vorliegt.

3. Vertragsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

Sicherstellung eines wirksamen Schutzes vor unverständlichen und überraschenden Vertragsbedingungen durch:

— separate Vorlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vorgänge des privaten Girokontos und der Verbraucher- und Baukredite sowie Ergänzung durch allgemein verständliche Erläuterungswerke,

— Aushändigung einer vollständigen und aktuellen Fassung der für ihre Geschäftsbeziehungen zutreffenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an alle Kunden bei wichtigen Änderungen und in regelmäßigen Abständen,

— Verpflichtung zur vorherigen Ankündigung einer Änderung des Disporahmens,

— Verbot der Haftungsabwälzung bei technischen Risiken (mit Ausnahme des Verschuldens der Kontoinhaber).

4. Gebühren und Wertstellung

— Durch Änderung insbesondere der Preisangabenverordnung wird die Gebührentransparenz erhöht. Dazu wird festgelegt:

  — Banken müssen den Kunden auf Wunsch jederzeit ein vollständiges Gebührentableau zur Verfügung stellen,

  — bei laufendem Vertragsverhältnis muß jeder Kunde schriftlich unverzüglich über eine Änderung der Zinssätze und Entgelte informiert werden,

  — für mehr Preistransparenz und zur Erleichterung von Kostenvergleichen erfolgt die Angabe der effektiven Jahreszinsen und -entgelte zusätzlich zu dem in der Preis-

angabenverordnung vorgesehenen Preisaushang anhand standardisierter Modellkonten für mindestens drei repräsentative Haushalts- und Nutzungstypen,

  - die Bank muß mindestens einmal jährlich eine detaillierte Schlußrechnung vorlegen. Diese umfaßt die Anzahl der jeweiligen Geschäftsvorgänge, den Preis pro Vorgang, bei Dispokrediten den Zeitraum und die Höhe der Überziehung sowie den jeweils effektiven Zinssatz und die Ausweisung der angefallenen Zinsen in DM,

  - die Kontoauszüge müssen durch vollständige und klare Angaben zur Buchung übersichtlicher gestaltet werden. Kreditkosten sowie der jeweilige Dispositionszinssatz sind regelmäßig auf den Kontoauszügen mitzuteilen,

  - Vereinheitlichung der Begriffe für die einzelnen Kostenarten, auch für den Bereich des Kontokorrentkredits,

  - Wucherzinsen sind beim Dispositionskredit in jedem Fall beim eineinhalbfachen des durchschnittlich üblichen Zinses anzunehmen,

  - diskriminierende Gebührenfestlegungen sind gemäß Gesetzentwurf (Drucksache 13/856) untersagt;

- im Zahlungsverkehr wird grundsätzlich die zeitgleiche Wertstellung vorgesehen;

- bei Daueraufträgen und anderen regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen sind Fristenbindungen zu beachten und Kunden über die Möglichkeit fristgebundener Aufträge aufzuklären.

5. Wettbewerb und Aufsicht

- Verankerung des Verbraucherschutzes auch im Sinne von Transparenz und Aufklärung als Aufgabe des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen (BAKred) im Kreditwesengesetz,

- Einrichtung eines vom BAKred unabhängigen, paritätisch mit Vertretern der Banken und der Bankennutzer besetzten Beirats zur Klärung von Problemfällen, er kann dem BAKred mit Mehrheit gefaßte Beschlüsse vorlegen, die vom BAKred in Richtlinien für das Bankenverhalten zu berücksichtigen sind, Empfehlungen an Öffentlichkeit und BAKred sind mit Mehrheit der Verbraucherseite – wie auch der Bankenseite – möglich,

- Prüfung, inwieweit das Schlichtungsverfahren mit Hilfe eines Ombudsmannes, wie es das private Bankgewerbe eingerichtet hat, auf die Kreditwirtschaft insgesamt ausgedehnt werden kann.

6. Klagemöglichkeiten

Stärkung der Stellung der Verbraucherseite durch erweiterte Klagebefugnisse mit der Möglichkeit

- des Beitritts von Verbraucherverbänden zu einem Individualprozeß (mit Zustimmung der Kläger),
- der Geltendmachung des Kollektivschadens durch die Verbraucherverbände.

Bonn, den 10. Mai 1995

Lilo Blunck
Hans Martin Bury
Brigitte Adler
Gerd Andres
Robert Antretter
Hermann Bachmaier
Ingrid Becker-Inglau
Hans Berger
Hans-Werner Bertl
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Edelgard Bulmahn
Dr. Herta Däubler-Gmelin
Dr. Marliese Dobberthien
Ludwig Eich
Peter Enders
Dagmar Freitag
Dieter Grasedieck
Hans-Joachim Hacker
Alfred Hartenbach
Rolf Hempelmann
Dr. Barbara Hendricks
Jelena Hoffmann (Chemnitz)
Frank Hofmann (Volkach)
Lothar Ibrügger
Wolfgang Ilte
Renate Jäger
Dr. Uwe Jens
Volker Jung (Düsseldorf)
Sabine Kaspereit
Hans-Peter Kemper
Marianne Klappert
Nicolette Kressl
Volker Kröning
Horst Kubatschka
Dr. Uwe Küster
Brigitte Lange
Detlev von Larcher
Dieter Maaß (Herne)
Herbert Meißner
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Siegmar Mosdorf
Christian Müller (Zittau)
Michael Müller (Düsseldorf)
Doris Odendahl
Manfred Opel
Adolf Ostertag
Dr. Eckhart Pick
Joachim Poß
Hermann Rappe (Hildesheim)
Margot von Renesse
Otto Reschke
Bernd Scheelen
Horst Schild
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Reinhard Schultz (Everswinkel)
Jörg-Otto Spiller
Dr. R. Werner Schuster
Dagmar Schmidt (Meschede)
Erika Simm
Ernst Schwanhold
Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk
Wieland Sorge
Dr. Dietrich Sperling
Antje-Marie Steen
Ludwig Stiegler
Dr. Peter Struck
Jella Teuchner
Dr. Gerald Thalheim
Wolfgang Weiermann
Matthias Weisheit
Lydia Westrich
Dieter Wiefelspütz
Verena Wohlleben
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Das Privatgirokonto hat eine Schlüsselfunktion für Banken: „Wer das Konto hat, hat auch den Kunden." Nicht erst im Zeitalter der Allfinanz ist das Privatgirokonto damit wesentlicher Anknüpfungspunkt für lukrative Geschäfte im gesamten Bereich der Finanzdienstleistungen. Eine wichtige Grundlage hierfür bieten Kundenprofile, die die Bankinstitute anhand weitreichender Informationen aus dem Privatgirobereich erstellen können.

Aber auch für die Bankkunden stellt das private Girokonto eine zentrale Schaltstelle ihres täglichen Lebens dar. Eine Vielzahl von Beziehungen läuft über das Konto bzw. ist begleitet von Kontenbewegungen. Teilhabe am Wirtschaftsgeschehen ist heutzutage ohne Konto nicht mehr möglich – die Bezahlung vieler Konsumartikel erfolgt über das Konto, Lohn wird nur noch bargeldlos ausbezahlt, Sozialhilfe kann nicht mehr ohne Konto bezogen werden. Diese Bedeutung spiegelt sich in der weiten Verbreitung wider – ca. 94 % der Bevölkerung verfügen heutzutage über ein Bankkonto. Aber weil sozial Schwachen die Girokonten verweigert werden, sind z. Z. hochgerechnet ca. 140 Mio. DM jährlich an Postanweisungsgebühren für Barauszahlung der Sozialhilfe von den Kommunen, also von den Steuerzahlern, aufzubringen.

Probleme des täglichen Lebens finden in den Kontobeziehungen ihren Niederschlag, wie auch Schwierigkeiten im Bereich des Kontos Rückwirkungen auf andere Lebensbereiche der Kunden haben können. So kann die Kündigung oder Verweigerung eines Kontos dazu führen, daß die Arbeitssuche erschwert wird oder daß Lieferungen nicht getätigt werden. Die Änderung von Kreditzusagen oder die Kündigung von Krediten kann in hohen Forderungen resultieren, die eine lebenslange Verschuldung nach sich ziehen. Daher muß sichergestellt werden, daß Kündigungen nur aus wichtigen und nachprüfbaren Gründen erfolgen können.

Weitreichende Zugriffsmöglichkeiten der Banken auf das Arbeits- und Sozialeinkommen können die Haushalts- und Lebensführung in erheblichem Maße beeinträchtigen. Die Bundesregierung hat es versäumt, hier einen ausreichenden Schutz des nichtpfändbaren Einkommens sicherzustellen.

Hinzu kommt ein verbreitetes Gefühl der Ohnmacht der Kunden gegenüber den Banken. Dazu haben die Unübersichtlichkeit der Gebühren, lange Überweisungszeiten trotz hoher Technisierung und die schwere Verständlichkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigetragen. Aber auch das Bewußtsein, kaum Einflußmöglichkeiten auf die Vertragsbedingungen zu haben und in der Durchsetzung der eigenen Rechte benachteiligt zu sein, sowie die Versuche, Nachteile wie die Haftung für technische Risiken auf die Kunden abzuwälzen, haben ein Gefühl einer einseitigen Abhängigkeit erzeugt.

Die erleichterte Kreditaufnahme durch Überziehungsmöglichkeiten, Euroscheck, Geldautomaten und Kreditkarten haben zu einer verstärkten Nutzung des Girokontos als Kreditkonto geführt. So belaufen sich die Kontokorrentkredite der Verbraucher gegenwärtig auf rund 30 Mrd. DM. Diese Entwicklung wirft zunehmend

Probleme auf. Unbefriedigend geregelt ist auch die Frage der Kreditkosten. Ein Wirrwarr von Begriffen und Bezugszeiträumen, schwankende Zinssätze sowie die vielfach gemeinsame Ausweisung mit den Kontoführungsgebühren machen es de facto unmöglich, die effektiven Zinsen zu bestimmen.

Was also Anfang der 60er Jahre als eng begrenzte und zudem kostenlose Dienstleistung der Banken begann, hat sich in der Zwischenzeit zu einem grundlegenden Bestandteil, aber auch Problem im Leben der Bürger gewandelt. Das Privatgirokonto hat somit eine große Bedeutung im Leben des einzelnen erlangt, die aber auch heute noch vielfach in ihren gesamten Auswirkungen unterschätzt wird. Hieraus folgt eine besondere Schutzwürdigkeit dieses Bereichs und die Notwendigkeit erweiterter gesetzlicher Schutzvorschriften.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333